

Kommission für
Wirtschaft und Abgaben Nationalrat
Herr Präsident Ruedi Noser
3003 Bern

Zürich, 11.9.2014

13.085 Volksinitiative „Für Ehe und Familie –gegen Heiratsstrafe“ Konsultation zum direkten Gegenentwurf

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Regenbogenfamilien vertritt auf nationaler Ebene die Interessen von Regenbogenfamilien, d.h. Familien in welchen sich mindestens ein Elternteil lesbisch, schwul, bisexuell oder trans* versteht, und fördert die Akzeptanz und rechtliche Gleichstellung in der Schweiz. Wir fühlen uns daher berufen, eine Vernehmlassung zu den unterbreiteten Fragen abzugeben:

Fragebogen

1. *Soll die Definition der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau explizit in die Verfassung Eingang finden? Dies hätte zur Folge, dass es nicht mehr möglich wäre, das Institut Ehe durch eine einfache Gesetzesänderung für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen.*

Antwort:

Auf eine Definition der Ehe in der Bundesverfassung ist zu verzichten. Zwar wurde unter der Ehe traditionell die Verbindung von Mann und Frau verstanden. Die Bundesverfassung enthält jedoch keine derartige Definition. Art. 14 BV besagt lediglich: „Das Recht auf Ehe ist gewährleistet.“ Der Ehebegriff und familienrechtliche Institute unterliegen dem gesellschaftlichen Wandel. Die Beschränkung der Ehe auf zwei verschiedengeschlechtliche Personen wird zunehmend als diskriminierend betrachtet und in Frage gestellt. Im Ausland ist eine Entwicklung in Richtung Öffnung der Ehe für LGBTI-Paare im Gang. Bis heute haben bereits zehn europäische Staaten (Niederlande, Dänemark, Norwegen, Schweden, Belgien, Spanien, Portugal, Frankreich, England, Island) sowie Kanada, Südafrika, Brasilien, Neuseeland, Uruguay und neunzehn

Bundesstaaten der USA die Ehe für LGBTI-Paare geöffnet, oft einhergehend mit dem Zugang zur Adoption und Fortpflanzungsmedizin. In den USA hat der oberste Gerichtshof im Juni 2013 ein US-Bundesgesetz, welches die Ehe als Verbindung von Mann und Frau definiert, als verfassungswidrig und diskriminierend beurteilt (Entscheid „United States v. Windsor“, http://www.supremecourt.gov/opinions/12pdf/12-307_6j37.pdf).

Das Gutachten, welches das Bundesamt für Justiz durch Frau Prof. Ingeborg Schwenzer hat erstellen lassen, hält klar fest: Die eingetragene Partnerschaft als „Ehe light“ stellt eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung dar (S. 13). Betrachtet man die Entwicklung in ausländischen Rechtsordnungen, so kann es heute kaum mehr fraglich sein, dass die Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet werden muss (S. 16). Das gebietet auch das Prinzip der Nichteinmischung des Staates (S. 12, vgl. Gutachten Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, Familien und gesellschaftliche Veränderungen, August 2013, <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/veranstaltungen/familienrecht/gutachten-schwenzer-d.pdf>).

Damit ist der Auffassung des Bundesrates zu widersprechen, dass der Text der CVP-Initiative einen Ehebegriff enthalte, welcher dem heutigen Verständnis entspreche. Im Gegenteil: Angesichts des gesellschaftlichen Wandels wäre es anachronistisch, gerade jetzt eine Definition der Ehe als „Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau“ in der Bundesverfassung zu verankern. Ein sogenannt stiller Verfassungswandel und eine Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare wären dann nicht mehr möglich. Mit dem von der CVP verwendeten Ehebegriff würde eine „sozialkonservative Vorstellung der Ehe auf Jahrzehnte in der Verfassung zementiert“ (Staatsrechtsprofessor Markus Schefer, Interview in der „Schweiz am Sonntag“ vom 12.1.2014).

Das Merkmal der postmodernen Gesellschaft ist ihre Vielfalt und die Pluralität der Lebensformen. Neben der traditionellen Ehe existiert eine Vielzahl anderer Familien- und Lebensformen: kinderlose Ehen, Ein-Eltern-Familien, Altersehen, Fortsetzungsfamilien, Familien, die durch fortpflanzungsmedizinische Massnahmen zustande gekommen sind, nichteheliche Lebensgemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare, Regenbogenfamilien u.v.m. (vgl. Gutachten Schwenzer, S. 4). Der Staat ist gehalten, sich neutral zu verhalten und Unterschiede und verschiedene Lebensformen zuzulassen. Der Staat darf sich nicht in das Privat- und Familienleben des Einzelnen einmischen, solange keine Rechtsgüter und Rechte von anderen tangiert werden (Prinzip der Nichteinmischung, Verhältnismässigkeitsgrundsatz).

Eine Definition der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau würde gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 BV verstossen.

Schliesslich ist eine Definition der Ehe für eine „Abschaffung der Heiratsstrafe“ nicht notwendig. Die CVP-Initiative verknüpft ein finanzpolitisches Anliegen (Abschaffung der „Heiratsstrafe“) mit einem gesellschaftspolitischen (Ehe als Verbindung von Mann und Frau). Damit verletzt sie die „Einheit der Materie“. Sie zwingt die Stimmenden, die beiden Anliegen gemeinsam zu beurteilen und gegeneinander abzuwägen, obwohl es um unterschiedliche Fragestellungen geht. Da wohl kaum jemand im Grundsatz gegen die „Abschaffung der Heiratsstrafe“ ist, die Öffnung der Ehe für LGBTI-Menschen aber primär nur eine Minderheit betrifft, besteht die Gefahr, dass die Mehrheit der Stimmenden der „Abschaffung der Heiratsstrafe“ ein grösseres Gewicht einräumt.

Fazit: Die vorgesehene Verfassungsdefinition wäre gegenüber LGBTI-Menschen diskriminierend und hätte im In- und Ausland eine gesellschaftspolitisch stigmatisierende Signalwirkung.

2. *Soll in der Verfassung verankert werden, dass Ehepaare in steuerlicher Hinsicht weiterhin eine Wirtschaftsgemeinschaft bilden? Damit würde vorgegeben, dass für Ehepaare eine gemeinsame Besteuerung vorzusehen ist. Der Wechsel zur Individualbesteuerung wäre damit ohne erneute Verfassungsänderung ausgeschlossen.*

Antwort:

Auf eine Verankerung des Grundsatzes einer gemeinschaftlichen Besteuerung von Ehegatten in der Bundesverfassung ist zu verzichten. Eine solche Vorgabe ist unnötig und würde die Möglichkeit eines Wechsels zur Individualbesteuerung von Ehegatten durch einfache Gesetzesänderung verbauen.

3. *Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative „Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe“? Wenn ja, welchen Wortlaut der neuen Verfassungsbestimmung würden Sie bevorzugen?*
 - a) *Wortlaut des Gegenentwurfs, Antrag der Mehrheit*
 - b) *Wortlaut des Gegenentwurfs, Antrag der Minderheit 1*
 - c) *Wortlaut des Gegenentwurfs, Antrag der Minderheit 2*

Antwort:

Wir begrüßen es, dass alle drei Gegenentwürfe auf eine Ehedefinition verzichten. Von den drei Gegenentwürfen geben wir dem Antrag der Minderheit 1 (Bst. b) den Vorzug: Die explizite Nennung von „anderen gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften“ ist notwendig, da gleichgeschlechtliche Paare nach geltendem Recht nicht die Ehe, sondern nur die eingetragene Partnerschaft eingehen können.

Formeller Hinweis: Da die Aufzählung „in den Bereichen Steuern und Sozialversicherungen“ nicht abschliessend ist, ist „namentlich“ durch „insbesondere“ zu ersetzen.

Wir wünschen uns, dass sich die Schweiz zu einem offenen und modernen Familienrecht bekennt, und wir bitten Sie, die legitimen Anliegen der Regenbogenfamilien bei Ihrem weiteren Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Karin Hochl
Rechtsanwältin



Maria von Känel
Geschäftsführerin



Martin della Valle
Co-Präsident